

Richtlinie für die Gewährung von Kofinanzierungshilfen
(Kofinanzierungshilfenrichtlinie – KofiRL M-V)
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa
Vom 1. März 2018 – II 310-175-9600

Das Ministerium für Inneres und Europa erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Rechtsgrundlage, Zweckungszweck

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Kofinanzierungshilfen nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift und
- des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

1.2 Zweck der Förderung ist es, kommunalen Körperschaften in Abhängigkeit von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Teilnahme an den verschiedenen Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union durch eine Zuwendung zur Finanzierung des Eigenanteils zu ermöglichen.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung einer Kofinanzierungshilfe besteht nicht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2 Gegenstand der Förderung

Kofinanzierungshilfen werden nur für Vorhaben bewilligt, denen auf Grundlage nachfolgender Verwaltungsvorschriften eine Förderung / Zuwendung gewährt wird:

- a) Infrastrukturrichtlinie,
- b) Brandschutz-Förderrichtlinie,
- c) Kommunale Straßenbaurichtlinie,
- d) Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen,
- e) Kommunalrichtlinie,
- f) Kindertagesinvestitionsförderrichtlinie 2017-2020,
- g) Sportstättenbaurichtlinie,
- h) Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung,
- i) Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER,
- j) Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- k) Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben,
- l) Rückbaurichtlinien-Stadtumbau Ost,
- m) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Land Mecklenburg-Vorpommern,

- n) Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- o) Fördergrundsätze Kommunalinvestitionsförderung Städtebau (unveröffentlicht) sowie die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 – Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz – des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) und Fördergrundsätze zur Verbesserung der Schulinfrastruktur (unveröffentlicht),
- p) Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien,
- q) Richtlinie für die Bewilligung finanzieller Zuwendung zur Erhaltung von Denkmälern in Mecklenburg-Vorpommern (unveröffentlicht),
- r) Stadtentwicklungsförderrichtlinie,
- s) Kommunale Radwegebaurichtlinie,
- t) Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums,
- u) Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie zur Senkung von CO₂-Emissionen in Häfen,
- v) Regenerative Energieversorgungsförderrichtlinie,
- w) E-Government-Richtlinie und
- x) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für alternative Bedienungsformen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Land Mecklenburg-Vorpommern.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind Landkreise, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände. Bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe I können Wasser- und Bodenverbände Zuwendungsempfänger sein, sofern sie das Vorhaben im Auftrag einer Mitgliedsgemeinde durchführen.

3.2 Eine Gewährung von Zuwendungen durch die Zuwendungsempfänger an Dritte und die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Kofinanzierungshilfen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmen bilden Vorhaben, für die eine schriftliche Zustimmung des Hauptzuwendungsgebers zu einem vorzeitigen Vorhabenbeginn vorliegt. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, die planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des

Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

- 4.2 Kofinanzierungshilfen werden für Vorhaben, die auf der Grundlage der unter Nummer 2 genannten Verwaltungsvorschriften eine Förderung erhalten, gewährt.
- 4.3 Kofinanzierungshilfen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen oder Eigenmittel sowie die mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers vereinbar sind. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde auf der Grundlage der Datenauswertung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON – gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung nur für Maßnahmen des pflichtigen Aufgabenbereichs oder für Vorhaben, die der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen, in Betracht. Ausnahmen sind möglich, soweit der Hauptzuwendungsgeber entschieden hat, das Vorhaben insbesondere wegen seiner dem Einzelfall übergeordneten grundsätzlichen landespolitischen Bedeutung unter Kenntnis der finanzaufsichtlichen Bedenken der Rechtsaufsichtsbehörde zu fördern.
- 4.4 Bei Hoch- oder Tiefbauten ergeben sich die Zuwendungsvoraussetzungen bezüglich des Eigentums oder der Verfügungsberechtigung aus den jeweiligen Festlegungen in den unter Nummer 2 genannten Verwaltungsvorschriften.
- 4.5 Die Bewilligung von Kofinanzierungshilfen für Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe b setzt voraus:
- a) eine positive fachliche Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz, die durch das Ministerium für Inneres und Europa abgefordert wird, sowie
 - b) beim Kauf von Feuerwehrfahrzeugen eine finanzielle Beteiligung des Landkreises unter anderem aus den Mitteln der den Landkreisen nach dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zugewiesenen Anteilen an der Feuerschutzsteuer mit mindestens einem Drittel der Kosten.
- 4.6 Die Bewilligung von Kofinanzierungshilfen für Schulbauvorhaben sowie für den Schulbetrieb notwendigen Sportstätten setzt voraus:
- a) eine Bestätigung der Bestandsfähigkeit des Schulstandortes des jeweils örtlich zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit des Schulstandortes.
- 4.7 Die Bewilligung von Kofinanzierungshilfen für Kindertageseinrichtungen setzt voraus:
- a) eine Bestätigung über die Ausrichtung der Maßnahme am Jugendhilfeplan des jeweils örtlich zuständigen Trägers.

- 4.8 Die Bewilligung einer Kofinanzierungshilfe ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Maßnahme aus speziellen Deckungsmitteln (zum Beispiel Gebühren und Beiträge) refinanziert werden können.
- 4.9 Die Bewilligung einer Kofinanzierungshilfe ist ausgeschlossen, wenn vor der Entscheidung des Vergaberates der Bewilligungsbescheid oder der Zustimmungsbescheid der Hauptzuwendung Bestandskraft erlangt hat.
- 4.10 Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Zuwendung aus diesem Programm spätestens im Jahr 2023 ausbezahlt werden kann. Eine Auszahlung ist ab dem Jahr 2024 ausgeschlossen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Förderquote bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt höchstens 90 Prozent. Im Regelfall wird eine Quote in Abhängigkeit von der Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit im RUBIKON gewährt. Diese beträgt bei:
- | | | |
|---|----------|-------------------|
| a) gesicherter dauernder Leistungsfähigkeit | (grün) | bis zu 50 Prozent |
| b) eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit | (gelb) | bis zu 60 Prozent |
| c) gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit | (orange) | bis zu 65 Prozent |
| d) Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit | (rot) | bis zu 75 Prozent |
- 5.3 Eine Abweichung nach oben von den Regelfallquoten ist nur bei einem besonderen Landesinteresse möglich.
- 5.4 Bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden seitens der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes bereitgestellte Förderbeträge angerechnet.
- 5.5 Die Höhe einer Kofinanzierungshilfe ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 1.000.000 Euro je Vorhaben begrenzt und soll den Zuwendungsbetrag von 10.000 Euro nicht unterschreiten.
- 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind:
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger in Form von eigenen Arbeitsleistungen und Materialbereitstellungen,
 - Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
 - Finanzierungskosten sowie
 - Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungen sind gegenüber dritten Zuwendungsgebern als (fremdfinanzierter) Eigenanteil anzugeben.

6.2 Kofinanzierungshilfen gelten als zweckgebundene Zuwendungen im Sinne des § 37 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und sind als Sonderposten zum Anlagevermögen in der Bilanz des Antragstellers auszuweisen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Gewährung einer Kofinanzierungshilfe erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages gemäß Anlage 1. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag gemäß Anlage 1 ist in einfacher Ausfertigung beim

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsstelle Kofinanzierung
Abteilung Kommunalangelegenheiten; Ausländerrecht
Referat 310
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

einzureichen.

7.1.2 Dem Antrag sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- a) Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) gemäß Anlage 2,
- b) bei Anträgen von Kommunen mit gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit eine Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Anlage 3,
- c) Formblatt mit Informationen für den Vergaberat gemäß Anlage 4,
- d) geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Verfügungsberechtigungen,
- e) Ergebnis der baufachlichen Prüfung (sofern im Hauptzuwendungsverfahren erforderlich),
- f) gegebenenfalls Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik,
- g) bei Förderung von Schulen sowie für den Schulbetrieb notwendigen Sportstätten eine Bestätigung der Bestandsfähigkeit des Schulstandortes des jeweils örtlich zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des für Schulen zuständigen Ministeriums,
- h) bei Förderung von Kindertageseinrichtungen eine Bestätigung über die Ausrichtung der Maßnahme am Jugendhilfeplan des jeweils örtlich zuständigen Trägers,

- i) bei Förderung von Feuerwehrfahrzeugen sowie Feuerwehrgerätehäusern eine Stellungnahme des Bereiches Brand- und Katastrophenschutz des jeweils zuständigen Landkreises,
- j) Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn, sofern bereits vom Hauptzuwendungsgeber erteilt und
- k) Auftrag der Gemeinde bei Maßnahmen von Wasser- und Bodenverbänden.

Es kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

7.1.3 Die Formulare sind im Ministerium für Inneres und Europa erhältlich und stehen unter www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/Kommunale-Investitionsförderung/ zum Download zur Verfügung.

7.2 Vergaberat

7.2.1 Über die im Ministerium für Inneres und Europa vorliegenden Anträge gibt ein interministeriell zusammengesetzter Vergaberat ein Votum ab. Der Vergaberat setzt sich aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Ebene der Abteilungs- oder Referatsleitung des Ministeriums für Inneres und Europa (Vorsitz), der Staatskanzlei, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zusammen.

7.2.2 Eine Vertretung des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern kann nicht stimmberechtigt an den Sitzungen des Vergaberates teilnehmen.

7.2.3 Der Vergaberat votiert über die Auswahl der zu bescheidenden Anträge und über die Höhe der Zuwendung, insbesondere unter Beachtung der Nummer 5.2. Bei Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit.

7.2.4 Der Vergaberat tagt in der Regel halbjährlich.

7.3 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung der Zuwendungen entscheidet das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Maßgabe des Votums des Vergaberates nach Nummer 7.2 sowie dieser Verwaltungsvorschrift, sobald die Zuwendungsentscheidung nach Nummer 2 durch den Hauptzuwendungsgeber getroffen wurde. Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erlässt mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Europa den Bewilligungsbescheid.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen sind mit einem dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruck anzufordern, sobald der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hatte. Voraussetzung ist, dass die vom Zuwendungsempfänger nachgewiesenen Auszahlungen sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und die Auszah-

lungen zum Zeitpunkt der Mittelanforderung mindestens 10 Prozent der erwarteten Gesamtauszahlungen des Vorhabens betragen. Bei Teilauszahlungen wird der Auszahlungsbetrag auf volle hundert abgerundet. Eine Schlussrate in Höhe von 5 Prozent wird einbehalten und im Zusammenhang mit dem Abschluss schreiben des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern nach Nummer 7.5 ausgezahlt.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis über die gewährten Zuwendungen ist gegenüber dem Hauptzuwendungsgeber im Rahmen des dortigen erforderlichen Verwendungsnachweises zu erbringen. Eine Kopie des beim Hauptzuwendungsgeber eingereichten Verwendungsnachweises ist gleichzeitig an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zu senden. Über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung ist dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu berichten. Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern wird dann ein Abschluss schreiben an den Zuwendungsempfänger fertigen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Auf die Einhaltung der Vergaberechtsvorschriften wird verwiesen.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.